

# BESCHLUSSVORLAGE

## 61. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 - 2024 am 17.04.2024



öffentlich  nicht öffentlich

**Gegenstand der Vorlage:** **Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen**  
- Annahme von Spenden aus dem VR-Bank Crowdfunding-Projekt Zaunbau für den Spielplatz am Albertpark für verschiedene Begünstigte.

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister  
erarbeitet: Sandra Endrusch, Kassenverwalterin  
gesetzliche Grundlagen: § 73 Abs. 5 SächsGemO, § 6 Abs. 2 Nr. 7 Hauptsatzung  
vorberaten: nein  
Beteiligung Ortschaftsrat: nein  
Finanzierung: keine

**Beschluss:** **Der Stadtrat der Stadt Bad Elster bestätigt die Annahme nachfolgender Spenden aus dem Crowdfunding-Projekt Zaunbau für den Spielplatz am Albertpark:**

- Olaf Schlott, Bad Elster	100,00 €
- Helga Schubert, Bad Elster	100,00 €
- Dr. Jacob Justus Leidner, Würzburg	100,00 €
- Alexander Reuter, Dresden	100,00 €
- Mandy Reinhardt, Bad Elster	100,00 €
- Dr. Amirtaher Rostamzadhe, Bad Elster	100,00 €
- Katja Sciascia, Rozynek & Bauer Bestattungen, Adorf	150,00 €
- Dr. Tobias Enders, Zahnärzte Enders & Hofmann, Bad Elster	150,00 €
- Konstanze Schubert, Psychotherapeutische Praxis für Kinder und Jugendliche, Adorf	250,00 €
- CNC-Maschinenservice Schubert, Bad Elster	250,00 €
- Dr. Detlef Schlott, Bad Elster	500,00 €
- Kathrin Kaiser, Raumtextilienshop Kaiser, Werda	1.000,00 €

### Begründung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 Euro können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme entscheiden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Bad Elster entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO bis zu einer Höhe von 2.500 Euro je Zuwendung.

Aus organisatorischen Gründen entscheidet der Stadtrat über die Annahme dieser Spenden.

Olaf Schlott  
Bürgermeister

**Anlage/n:** - keine